



ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Grundsicherung/Asyl
Offene Sprechstunde:
Dienstag 8.00–10.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Verwaltung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
14.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Führerscheinstelle
Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung
Dienstag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–16.00 Uhr
ohne vorherige online-Terminvereinbarung
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro/Zulassungsstelle
Montag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Dienstag 8.00–12.00 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung

Nr. 12

Donnerstag, 16. April 2026

71. Jahrgang

Straßen und Wege

Ortsstraße Nr. 479, Gewerbestraße,
öffentlicher Parkplatz am Stadtbad
in Neugablonz

Einzziehung einer Teilfläche

1. Straßenbeschreibung

Gewerbestraße, öffentlicher Parkplatz
am Stadtbad in Neugablonz

Anfangspunkt: Einmündung in den
beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 224
„Promenadenweg“, Gmkg. Kaufbeuren

Endpunkt: Einmündung in die
Kreisstraße KF26/8 „Gewerbestraße“,
Gmkg. Kaufbeuren, Flur-Nr.:
1717/6-Teil

Gemeinde: **Stadt Kaufbeuren**

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete Ortsstraße
wird in einem Teilbereich eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen: -----

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Kaufbeuren

4. Wirksamwerden der Verfügung

30.04.2026

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Einziehung: -----

5.2 Die Verfügung nach Nr. 2 kann
vormittags von 8.00 – 12.00 Uhr
eingesehen werden, bei der Stadt
Kaufbeuren, Stadtplanung und
Bauordnung, Kaiser-Max-Straße 1,

87600 Kaufbeuren (Zi.-Nr. 202 N).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,**

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kaufbeuren, den 16.04.2026

Stadt Kaufbeuren

Carl

Bau- und Umweltreferent
berufsm. Stadtrat